



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck, Grundsätze

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Nordwestschweiz, Regionalverband der gemeinnützigen Wohnbauträger; Kurzname: Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz" (nachstehend "Regionalverband" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Regionalverband bezweckt die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (inkl. Gewerberaum) in der Region Nordwestschweiz (Kantone Basel-Stadt und Basel-Land sowie die Bezirke in den Kantonen Aargau und Solothurn nördlich des Juras).
- 2 Er unterstützt die Mitglieder in ihren Anliegen, erbringt Dienstleistungen und vertritt ihre Interessen in Politik und Öffentlichkeit und kann in deren Interesse auch rechtliche Schritte vorkehren.
- 3 Er fördert die Solidarität, Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern.
- 4 Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Verband

- 1 Der Regionalverband ist ein selbständiger Verein und ein Organ von „Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger“ (nachstehend „Verband“ genannt).
- 2 Die Statuten des Verbandes werden vom Regionalverband als verbindlich anerkannt. Er übernimmt für den Verband nach dessen Weisungen die Mitgliederkontrolle.
- 3 Der Verband kann mit den Regionalverbänden zur Unterstützung gemeinsamer Ziele Leistungsvereinbarungen abschliessen und weitere Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Corporate Identity erlassen.

Art. 4 Grundsätze

- 1 Der Regionalverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 2 Die Verbandszeitschrift "wohnen" ist offizielles Publikationsorgan des Regionalverbandes.

- 3 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Formen

- 1 Der Regionalverband entscheidet im Rahmen dieser Statuten und unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 2 der Verbandsstatuten über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Durch den Regionalverbandsbeitritt erwerben die Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft des Verbandes.
- 2 Als aktive Mitglieder werden Wohnbaugenossenschaften sowie andere gemeinnützige Wohnbauträger aufgenommen, deren Hauptzweck die Erstellung und Abgabe preisgünstigen Wohnraums (inkl. Gewerberaum) ist.
- 3 Als assoziierte Mitglieder werden Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Anstalten sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit eigenem Wohnungsbestand aufgenommen, die die Erstellung und Abgabe von Wohnraum nicht als Hauptzweck verfolgen.
- 4 Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die den Zweck des Verbandes unterstützen, jedoch nicht selbst Wohnungen auf gemeinnütziger Basis oder als Nebenzweck anbieten.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Regionalverband erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit dieser verbunden ist die Anerkennung der Statuten von Regionalverband und Verband. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Regionalverband und im Verband mitzuwirken und können deren Dienstleistungen beanspruchen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu wahren und die Verbandszeitschrift zu abonnieren.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Regionalverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied wird aus dem Regionalverband ausgeschlossen, wenn es:
 - a) seinen statuarischen und finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b) wesentlichen Interessen des Regionalverbandes oder des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schwer schädigt.
- 2 Ein aktives Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 2 kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäss Verbandsstatuten nicht mehr erfüllt.
- 3 Ein assoziiertes Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmevoraussetzungen des Verbandes nicht mehr erfüllt.
- 4 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebender Wirkung bei der Generalversammlung 30 Tage nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde führen.
- 5 Ein Fördermitglied ohne Stimmrecht gemäss Art. 5 Abs. 4 kann durch den Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Art. 9 Abs. 4 gilt für diese Mitglieder nicht. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB demnach nicht statthaft.

Art. 10 Folgen

Durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Regionalverband erlischt auch die Mitgliedschaft im Verband.

III. Finanzielles

Art. 11 Beitragspflicht / Mittel

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den Regionalverband zu bezahlen.
- 2 Die Mittel des Regionalverbandes stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Pflichteinlagen der Mitglieder, zweckgebundene Einlagen in Fonds (wie Projektentwicklungsfonds), Vergütungen des Verbandes und dem Entgelt für Dienstleistungen.
- 3 Jedes aktive Mitglied hat pro in ihrem Eigentum stehende Wohnung resp. Mieteinheit (ausser Garagen, Lager, Kleinräume etc.) eine Pflichteinlage zu leisten. Die Pflichteinlagen werden nicht verzinst. Die Einlagen sind ein Jahr nach erfolgter Aufnahme fällig. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht aufschieben. Ausscheidende Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung der Pflichteinlage zum Nominalbetrag. Der auszunehmende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Ausstehende Beiträge des Mitgliedes können damit verrechnet werden.

Art. 12 Festsetzung

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Verbands- und dem Regionalverbandsbeitrag zusammen. Der Regionalverbandsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 13 Verwendung

Die dem Regionalverband zufließenden Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Vergütungen und anderen Einnahmen sind ausschliesslich für Regionalverbandsaufgaben zu verwenden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 15 Überblick

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Revisionsstelle sowie des Verbandsvorstandes;
 - b) auf schriftliches und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände versehenes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem entsprechenden Beschluss oder nach dem Eingang des Begehrens beim Vorstand abgehalten werden.
- 5 Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen zugestellt.

Art. 17 Befugnisse, Anträge

- 1 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl der Revisionsstelle;
 - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes;
 - e) Festsetzung der Regionalverbandsbeiträge der Mitglieder sowie der Pflichteinlage;
 - f) Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlüsse;
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - h) Erlass und Änderung der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes und Wahl der Liquidatoren.
- 2 Die Generalversammlung darf nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung angekündigt worden sind, ausser über den Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis Ende Februar einzureichen.

Art. 18 Leitung

Die Verhandlungen an der Generalversammlung werden vom Präsidenten des Regionalverbandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Beschlüsse

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Stimmrecht

- 1 Jedem aktiven Mitglied kommt eine Stimme zu, ab 100 Wohnungen oder Mieteinheiten (vgl. Art. 11 Abs. 3) zwei und ab 200 Wohnungen oder Mieteinheiten drei Stimmen. Kein Mitglied hat somit mehr als drei Stimmen.
- 2 Jedes assoziierte Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 3 hat unabhängig der Anzahl seiner Wohnungen oder Mieteinheiten eine Stimme.
- 3 Die delegierte Person eines aktiven Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds kann maximal seine eigenen Stimmen vertreten.
- 4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte die geheime Stimmabgabe beschliessen. Bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. VORSTAND

Art. 21 Wahl

Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten aus 6 bis 14 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt werden. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgaben, Kompetenzen

- 1 In die Befugnis des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand kann die ihm übertragenen Aufgaben und Kompetenzen an eine Geschäftsleitung delegieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Vorstand der Geschäftsführer zur Seite.
- 3 Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern bestehen müssen.
- 4 Der Vorstand kann Lokalgruppen einsetzen und diese mittels Leistungsaufträgen mit lokalen Aufgaben betrauen.
- 5 Der Vorstand wählt den Geschäftsführer und entscheidet über die Anstellung von Personal und bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und des Geschäftsführers.
- 6 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente insbesondere für die zweckgebundenen Fonds.

Art. 23 Sitzungen

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 3 Über seine Sitzungen führt der Vorstand Protokoll.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 24 Wahl

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine Revisionsunternehmung mit einer Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. AUFLÖSUNG

Art. 26 Verfahren und Liquidationsüberschuss

- 1 Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wurde. Für einen gültigen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2 Wenn ein Beschluss nicht zustande kommt, kann frühestens nach zwei Monaten eine weitere Generalversammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung ist für eine Auflösung nur noch die Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- 3 Nach der Auflösung ist das Vermögen des Regionalverbandes dem Verband, bei dessen Fehlen einer von der Generalversammlung zu bezeichnenden gemeinnützigen Institution des gemeinnützigen Wohnungsbaus zuzuwenden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Informationspflicht

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind nach Genehmigung durch die Generalversammlung dem Verband zuzustellen. Darüber hinaus hat der Regionalverband den Verband über wichtige Ereignisse und Aktionen zu orientieren.

Art. 28 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit geändert werden. Für einen gültigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Mai 2011 total-, am 9. Mai 2012

und am 26.4.2017 teilrevidiert worden. Sie ersetzen die Statuten vom 1.2.1994 (Teilrevision 17.5.2001) und treten nach der Genehmigung durch den Verband sofort in Kraft.

Der Präsident:

sig. Jörg Vitelli

Der Vizepräsident:

sig. René Brigger